

Kurztitel

Kronenwahrung - Einfuhrung als Landeswahrung

Kundmachungsorgan

RGBl. Nr. 176/1899 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 191/1999

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

23.09.1899

Auerkrafttretensdatum

31.12.2004

Text**§. 2.**

Vom 1. Janner 1900 an ist der Staatshaushalt, sowie jeder andere offentliche Haushalt in der Kronenwahrung zu fuhren, und es hat die gesammte Verrechnung der Staats- und der ubrigen offentlichen Kassen und Aemter in der Kronenwahrung zu erfolgen.

Die fur die Zollbemessung und Zollzahlung bestehenden Vorschriften bleiben von dieser Anordnung unberuhrt; die Verrechnung im Zollgefalle ist jedoch in der Kronenwahrung vorzunehmen.